

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 5041-03

Stuttgart, 03.12.2020

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
Datum 15.10.2020
Betreff Corona-Maßnahmen: der OB muss besser kommunizieren

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu 1.

Sofern mit „Corona-Verordnungen“ die Allgemeinverfügungen des Amts für öffentliche Ordnung gemeint sind, ist eine Information des Gemeinderats vor Erlass eines Verwaltungsakts in Form der Allgemeinverfügung grundsätzlich nicht vorgesehen. Nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Ortpolizeibehörde und damit das Amt für öffentliche Ordnung für den Erlass von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen, auch in Form von Allgemeinverfügungen, zuständig.

Beim Erlass von Allgemeinverfügungen handelt es sich somit um Verwaltungshandeln im Rahmen der Erfüllung staatlicher Pflichtaufgaben, das weder einer Zustimmung noch einer vorherigen Information des Gemeinderats bedarf. Im Übrigen wurden die bisher erlassenen Allgemeinverfügungen mit großer Eilbedürftigkeit verfasst, so dass eine vorherige Information des Gemeinderats schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich war.

Zu 2.

Die Wirksamkeit einer Maßnahme kann regelmäßig erst einige Zeit nach deren Inkrafttreten überprüft werden. Im Frühjahr hat sich gezeigt, dass die damals getroffenen Maßnahmen zu einer Absenkung der Neuinfektionen geführt haben. Deshalb konnte sich die Verwaltung bei den nun im Herbst getroffenen Maßnahmen an denen des Frühjahrs orientieren.

Zu 3.

Am 10. Oktober wurde die 7-Tage-Inzidenz von 50 je 100.000 Einwohnern mit einem Wert von 50,5 überschritten. Ab der Überschreitung einer Inzidenz von über 50 je 100.000 Einwohnern kann eine vollständige Kontaktnachverfolgung aus Kapazitätsgründen nicht mehr geleistet werden. Deshalb wurde am Sonntag, den 11. Oktober, bei der Bundeswehr ein Antrag auf Hilfeleistung durch die Bundeswehr (HiLstgBw) i.R. des Art. 35 GG gestellt. Die Unterstützung der Bundeswehr ist weiterhin dringend geboten. Aktuell (Stand 18.11.) liegt in Stuttgart eine 7-Tage-Inzidenz von 137,9 vor, welche weit über dem kritischen Index von 35 bzw. 50 liegt.

Das Gesundheitsamt Stuttgart gewährt befristete Aufstockungen für alle Mitarbeitende des Gesundheitsamts für das Tätigkeitsfeld COVID-19 seit 01.04.2020 an. Dies erwies sich bisher als eines der wirksamsten Personalinstrumente, um dem stark erhöhten Fallaufkommen personell gerecht zu werden. Dennoch musste ein erheblicher Anstieg an Überzeiten im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden, Tendenz weiterhin steigend. Darüber hinaus wird seit Beginn der Pandemie befristet beschäftigtes Personal – insbesondere Studierende mit medizinischem Hintergrund – für das Tätigkeitsfeld COVID-19 eingestellt (s. GR Drs. 1032/2020). Auch dies war und ist für das Gesundheitsamt eine sehr gute Maßnahme, um kurzfristig qualifizierte Unterstützung zu erhalten und langfristig eventuell gar neue Mitarbeitende zu gewinnen.

Ferner wurden bereits im Mai 2020 20,5 Ermächtigungen geschaffen zur Unterstützung in der Corona-Pandemie. Die Stellen wurden zeitnah ausgeschrieben und konnten zwischenzeitlich nahezu vollständig besetzt werden. Auf Grund der Kündigungsfristen stehen künftige Mitarbeitende jedoch aktuell noch nicht zur Verfügung.

Außerdem erhält das Gesundheitsamt Stuttgart personelle Unterstützung anderer Ämter seit März 2020. Eingesetzt werden derzeit ca. 60 städtische Mitarbeitende für das Bürgertelefon für Fragen rund um Corona sowie vor Ort beim Gesundheitsamt rund 60 weitere städtische Mitarbeitende. Der Einsatz der Bundeswehr soll den städtischen Personalpool Pandemie, der derzeit aus 170 Mitarbeitenden (135 Vollzeitkräften) besteht, bereichern und ergänzen. Auch wenn der Einsatz städtischer Mitarbeitender eine große Unterstützung darstellt, ist die Einbeziehung der Bundeswehr auf Grund der Entwicklung der o.g. Fallzahlen unabdingbar, da zum einen rasch auf die neuen Umstände reagiert werden musste, zum anderen aber auch der Personalpool Pandemie über einen längeren Zeitraum in Betrieb sein wird, was den Einsatz aller Mitarbeitenden zur gleichen Zeit ausschließt.

Die o.g. zahlreichen Maßnahmen waren und sind nach wie vor dennoch nicht ausreichend, um weiterhin eine vollständige Kontaktnachverfolgung ohne Hinzuziehung der Bundeswehr zu gewährleisten. Deshalb musste notwendigerweise subsidiär Hilfe des Bundes in Form der Bundeswehr in Anspruch genommen werden.

Da es sich bei den Aufgaben des Gesundheitsamts um Pflichtaufgaben nach Weisung handelt, besteht für die Angelegenheiten des Gesundheitsamts grundsätzlich die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und damit der Verwaltung, soweit keine Finanzentscheidungen über den Wertgrenzen der Hauptsatzung betroffen sind.

Die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters umfasst dann auch, die Art der Erledigung der Aufgaben des Gesundheitsamts zu regeln. Dies umfasst auch die

Nutzung des Instrumentes der Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes i.V.m. den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und des Landes. Finanzrelevante Kosten für die Amtshilfe fallen – abgesehen von überschaubarem Auslagenersatz, welcher nur dann anfallen würde, wenn der Bund diesen geltend machen würde und der die Wertgrenzen der Hauptsatzung nicht übersteigt - nicht an.

Fritz Kuhn

Verteiler

I. **Referat SOS**

Amt für öffentliche Ordnung (3)

II. nachrichtlich an:

1. 60 Stadträtinnen und Stadträte
2. S/OB
3. **L/OB**
L/OB-K
4. **Referat AKR**
Haupt- und Personalamt
5. **Referat WFB**
Stadtkämmerei (2)
Liegenschaftsamt (2)
6. **Referat SI**
Gesundheitsamt (2)
7. Rechnungsprüfungsamt
8. Hauptaktei z.A.